

Bauvorhaben:

Neubau einer Hackschnitzelanlage mit Heizhaus und zwei Warmwasserspeicher

Bauort:

89155 Erbach - Dellmensingen
Hummlanger Straße

Bauherr:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

16.2.26
(Datum)

[REDACTED]
(Digi-Unterschrift)

Fachbeitrag Natur und Landschaft zum Bauantrag

(vereinfachte Bilanzierung von Eingriff und Kompensation)

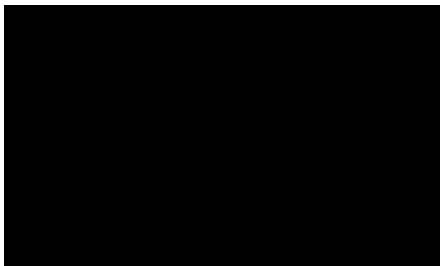
Inhalt

Textteil

- Vorbemerkungen
- Analyse und Situation Schutzgüter
- Auswertung /Konflikte/Zusammenfassung
- Ausgleichsmaßnahmen (Begrünung / Gestaltung)
- Bilanzierung nach ÖkoVO (Tabelle)
- Informationen zu den Maßnahmen

Anlagen 1- 6 (s. Aufstellung)

- * Anl. 1 Geplante Baumaßnahmen im Landschaftsraum
Luftbild Landschaft und Bauort mit Übersicht Bauplan
- * Anl. 2 Liste Nutzungs- u. Flächendaten mit Bodenangaben
- * Anl. 3 Ausgleichskonzept Maßnahmenplan (Begrünungen)
Beilage 3 b Pflanzschema zu Maß.Nr. M 2 Feldhecke
- * Anl. 4 Tabelle Kompensationsbilanz (Eingriff- Ausgleich)
- * Anl. 5 Flächendispo für Oberboden
Bauort und Bodengüte mit Foto vom Bodenprofil (Beleg Oberbodenstärke)
Beilage 5 a Oberbodenauffüllung (Lageplan Flst.Nr. 580)
Beilage 5 b Merkblatt 12/ 25 Bodenbegleitende Betreuung bei Auffüllungen
- * Anl. 6 Kurzinformationen zu den Maßnahmen und Kostenhinweise
Beilage: Info Saatmischungen



Bauvorhaben: Neubau Hackschnitzelanlage mit Heizhaus und zwei Warmwasserspeicher

Erläuterung zu den Belangen Natur und Landschaft

(Situation, Analyse, Ausgleichsmaßnahmen/Begrünung, Bilanzierung, Umsetzung)

Vorbemerkungen

Bei den Bauvorhaben handelt es sich um die o.g. Baumaßnahmen auf den Flst. Nr. 596 und 597 in Dellmensingen (Übersicht s. Anl. 1)

Anlage 1

Ein Bauantrag ist gestellt und eingereicht. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens verlangt die Naturschutzbehörde i.d.R. die Aufstellung und Vorlage einer Eingriffs- u. Ausgleichsbilanzierung (i.w. EAB).

Der Fachbeitrag Natur und Landschaft mit E./A.- Bilanzierung ist ausgearbeitet und wird zusammen mit dem Bauantrag eingereicht.

Zur Bilanzierung Eingriff - Ausgleich

Nach Besichtigung des Areals und Auswertung der Planunterlagen kann festgehalten werden, dass die Dimension des Vorhabens es erlaubt, den Eingriff in Natur und Landschaft auf der Grundlage der ÖkoVO BW in einer vereinfachten Ausarbeitung zu bewerten und zu bilanzieren. Im Wesentlichen geht es nach einer kurzen Analyse mit anschl. Auswertung /Benennung der Konflikte/Beeinträchtigungen um

- die Bewertung und Bilanzierung der Flächen, die naturschutzrelevant sind einschl. der Auswirkungen auf das Landschaftsbild mit den notwendigen Gestaltungsmaßnahmen u. um
- die Bewertung des Eingriffs in das Potential Boden (Art, Qualität und Umfang).

Der Umfang des Eingriffs mit Nutzungen und bzgl. Flächen ist in der Anl. 2 dargestellt.

Anlage 2

Mit der Darstellung von Maßnahmen in einem Konzept zum Ausgleich, zur Gestaltung und Begrünung soll u.a. auch die Anforderung an die Einbindung der baulichen Anlagen in die örtliche Umgebung erfüllt werden.

Analyse/Situation der Schutzgüter /Naturpotentiale

1. Biotope (§30 BNatSchG):
Eine geschützte Fläche ist auf den Flurstücken des Bauvorhabens nicht vorhanden. Die Schutzkarte zeigt keine Eintragung. Eine Bewertung kann entfallen.
2. Tiere u. Pflanzen:
Über das Vorkommen von geschützten Pflanzenarten o. faunistischen Besonderheiten Ist nach Auskunft bei der Naturschutzbehörde und nach eigener Sichtung nichts bekannt. Verbotstatbestände liegen nicht vor. Somit kann auf eine Bewertung verzichtet werden. Zur Frage Offenland – Feldvogelkulisse wird auf S. 2 Einzelpotentiale das Nähere erläutert.
3. Schutzgut Boden:
Der Belang ist betroffen und zu bewerten.
4. Schutzgut Wasser:
Das Bauvorhaben liegt in keiner Wasserschutzzone oder in einem Überschwemmungsgebiet. Eine Gefährdungssituation des Grundwassers ist nicht gegeben. Oberflächengewässer sind nicht berührt.
5. Klima / Luft:
Das Gebiet des Bauvorhabens hat keine lokalklimatische Relevanz.
6. Landschaftsbild:
Der Belang ist betroffen. Aussagen zur landschaftlichen Einbindung des Vorhabens sind erforderlich.

Auswertung/Konflikte/Beeinträchtigungen

Naturhaushalt allgemein

Die geplanten Baumaßnahmen führen zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden und berühren die Belange des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes.

Die Beeinträchtigungen werden in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz gem. ÖkoVo BW bewertet. (Flächen-, Wert- und Kompensationsbilanz, s. Anl. 4)

Einzelpotentiale

Schutzgut Biotopflächen, Tiere und Pflanzen

Das Vorhandensein von geschützten Arten am Bauort kann die Naturschutzbehörde nach den vorl. Daten ausschließen. Mit dem Bauvorhaben ergeben sich somit keine direkten Beeinträchtigungen, die naturschutzrechtlich von Bedeutung sind.

Verbotstatbestände nach §§ 21, 30 und 44 BNatSchG. liegen nicht vor.

Zu artenschutzrechtlichen Belangen werden folgende Informationen und Umstände angemerkt: In Info-Karten der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) werden Gebietsteile östlich von Dellmensingen als Offenland – Feldvogelkulisse ausgewiesen. Es handelt sich um sogen. Prioritäre und Sonstige Flächen, die als ornithologische Fachinformationen gelten und i.d.R. bei der Bearbeitung von kommunalen Biotopverbundkonzepten als Info zum Artenschutz verwendet werden. Bei solitären Eingriffsvorhaben werden diese Info-Karten der LUBW als unverbindliche Fachinformation in der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung orientierend verwendet. Nach Auskunft der LUBW sind diese Karten zur Offenland – Feldvogelkulisse seit 2022 durch die Naturschutzbehörden in der Anwendung. Eine Fortschreibung sei nicht vorgesehen.

Aufgrund laufender landschaftlicher Veränderungen durch Bau- und Siedlungsentwicklungen sowie landwirtschaftlicher Nutzungsänderungen und folglich dynamischer Natur in den Plangebietten entsprechen die in den Karten dargelegten Grenzen nicht immer der Realität.

Bei Eingriffsvorhaben sind diese Umstände zu beachten, d.h. ob in einem als " Sonstige Fläche" ausgewiesenen Gemeindegebietsteil bei einem Bauvorhaben eine Störung einer Feldvogelkulisse durch Pflanzung von Bäumen oder freiwachsenden Hecken erfolgt, ist für jeden Einzelfall zu bewerten.

Artenschutzrechtliche Belange relativieren sich, wenn im Landschaftsraum die Frage Einbindung des Bauvorhabens in die Landschaft durch Bepflanzungen Vorrang hat gegenüber Fragen einer vermeintlichen Störung eines Lebensraumes einer Vogelart.

Diese Umstände treffen im Planungsraum Dellmensingen zu. Das Bauvorhaben erfordert aus der Sicht der Bewohner des Ortsteiles Dellmensingen zwingend eine Eingrünung mit Bäumen auf der Westseite der Bauanlage. Die neue geplante Grünsubstanz mit Bäumen und einer Feldhecke ergänzt zudem die seit 2014 bei früheren Baumaßnahmen ausgeführten Baumpflanzungen.

Die Annahme einer Störung der Feldvogelkulisse ist daher so gut wie ausgeschlossen.

Zu Bedenken ist auch, dass Baumneupflanzungen in den mindestens ersten sieben Jahren keine bedeutsame gestalterische Wirkung in der Kulisse des neuen Bauvorhabens entfalten und damit vermutete Störungen verursachen. Relevante Vogelarten mit ihren Ansprüchen auf relativ ungestörte Lebensräume stellen sich auf landschaftliche Nutzungsveränderungen ein. Im Gebiet Dellmensingen sind in den vergangenen Jahren mehrere landwirtschaftliche Flächen zu Biotopflächen umgewandelt worden und stehen als Brachestreifen insbesondere Feldvögeln als neue Lebens(t)räume / Habitate zur Verfügung.

Auf diesem begründeten informativen Hintergrund wurde im vorliegenden Planungsfall BV Kaifel nach Rücksprache mit der Naturschutzbehörde der Planung von Bäumen und einer Feldhecke zugestimmt und auf eine artenschutzrechtliche Untersuchung zu Feldvögeln (Prüfung / Kartierung) verzichtet.

Schutzgut Grundwasser / Wasser

Mit den Neubaumaßnahmen wird das Grundwasser nicht berührt.

Das Dachflächenwasser der Bauanlage wird in eine Versickerfläche abgeleitet (s. Lageplan).

Den Belangen des Schutzguts Grundwasser/ Wasser wird nach amtlichen Vorgaben somit ausreichend Rechnung getragen.

Schutzgut Boden

Der Belang Schutzgut Boden ist von Bedeutung.

Bei den Böden im Planbereich handelt es sich um tief entwickelte Braunerden, stellenweise pseudo-vergleyt aus würmzeitlichem Löss und Sandlöss auf überwiegend rißzeitlichen Terrassenschottern.

Die natürliche Oberbodenschicht ist geringmächtig (im Mittel 25 cm, s. Foto Anlage 5)

Nach Auskunft der Bodenschutzbehörde sind folgende Werte für die Bilanzierung maßgebend.

Bodenfunktionen und Bewertung:	Wertklassen:
* Standort für natürliche Vegetation / Bedeutung:	(-)
* Ausgleichskörper im Wasserhaushalt / Bedeutung:	mittel (3)
* Filter und Puffer für Schadstoffe / Bedeutung:	hoch (3)
* Natürliche Bodenfruchtbarkeit / Bedeutung:	mittel (3)

In der Bewertung für die Bilanzierung des Eingriffs in das Schutzgut Boden kann nach freundlicher Auskunft der Bodenschutzbehörde die Gesamtwertstufe 3,0 (x Faktor 4,0) zugrunde gelegt werden.

Eine Übersicht zu den Fragen Bodenbewegungen d.h. Bodenentnahme auf dem Baugrundstück und Bodenverwendung zeigt die Anlage 2 (s. dort).

Schutzgut Landschaftsbild

Das neue Bauvorhaben ist aufgrund der Entfernung aus der Ortslage Dellmensingen her einsehbar.

Es bestehen am Bauort bereits mehrere landwirtschaftliche Bauten und Einrichtungen, die durch Begrünungsmaßnahmen in die Landschaft gut eingebunden wurden.

Jedoch sollten die Neubauten insgesamt unter einer örtlich- landschaftlichen Gesamtbetrachtung gesehen werden.

Es ist daher wichtig, eine insgesamt gute landschaftliche Einbindung der Anlagen anzustreben, um einen Ausgleich von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwirken.

Maßnahmen

Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen

Hierzu zählen allgemein u.a.:

Der Schutz vorhandener Grünstrukturen während der Bautätigkeit (ggf. mit Schutzzaun),

Der sorgsame Umgang mit dem Oberboden bei Abtrag, Lagerung und beim Wiedereinbau,

Geringe Flächenbeanspruchung für Baustelleneinrichtungen

Ausgleichsmaßnahmen / Begrünungen

Die Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen der örtlichen Landschaft sind als Konzept in einem Maßnahmenplan dargestellt (s. Anlage 3)

Es handelt es sich um ökologisch- wirksame und gestalterische Maßnahmen.

Anlage 3

Einzelheiten

Maß. Nr. M 1 (Fettwiese mit 1 350 m²)

Eine besonders ökologisch wirksame Maßnahme stellt die Herstellung einer Fettwiese westlich und nördlich der Häckselanlage dar. Die Fläche wird von einem Acker in eine Fettwiese aufgewertet. Mit einer ausgewählten Ansaatmischung aus Gräsern, Wildkräutern und Wiesenblumen kann eine ökologische Aufwertung erfolgen. Die Auswahl der Saatmischung wird in Anl. 6 vorgeschlagen. In einer 3- bis 5- jährigen Pflege wird sich die Fläche zu einer artenreichen Fettwiese entwickeln und somit eine ökologische Bereicherung der Vegetationsstruktur bewirken.

Maß.Nr. M 2 (Feldhecke mit 390 m²)

Auf einem Streifen von 6 m soll nördlich der Bauanlage eine Anpflanzung einer 3-reihigen Feldhecke mit landschaftstypischen Gehölzen vorgesehen.

Diese ökologische und gestalterische Maßnahme erfüllt als Grünelement eine Biotopfunktion sowie die Aufgabe einer qualifizierten Einbindung der Bauanlagen in die landschaftliche Umgebung.

Im ausgewachsenen Entwicklungszustand nach 5 – 7 Jahren kann die Hecke als Gesamtstruktur eine gute Funktion als Nist- und Brutbiotop bewirken. Blüten und Früchte der Gehölze dienen im Naturhaushalt als Nahrungsrundlage für Vögel und Insekten.

Maß.Nr. M 3 (Versickerflächen mit 80 m²)

Das Dachflächenwasser der Hackschnitzelanlage wird über Fallrohre an der Gebäudeseite abgeführt und in eine angrenzende Versickermulde eingeleitet.

Die Mulde erhält nach Durchführung der Erdarbeiten eine Grasansaat mit einem Anteil an Kräutern. Für die Pflege ist eine 2 – 3 malige Mahd vorgesehen. Das Mähgut kann gemulcht oder abgefahren werden.

Maßn. Nr. M 4 (Baumpflanzungen)

Diese ökologische und gestalterische Maßnahme westlich der Hackschnitzelanlage erfüllt als Grünelement eine Biotopfunktion sowie die Aufgabe einer Einbindung des Gebäudes in die landschaftliche Umgebung.

Als Baumart wird die Vogelkirsche oder Vogelbeere vorgesehen. Diese Baumarten bewirken in ihrer Wuchsstruktur und Höhe eine gute optische Abdeckung des Gebäudes und erfüllen somit einen guten Ausgleich für den Eingriff in das Landschaftsbild.

Die 7 Bäume, als Hochstämme gepflanzt, können im ausgewachsenen Entwicklungszustand nach ca. 7 Jahren auch eine gute Funktion als Nist- und Brutbiotop im Naturhaushalt bewirken.

Oberboden (Maßn.Nr. M 5)

Im Plangebiet ist eine belebte Oberbodenschicht mit 0,29 m nachgewiesen (Edaphon).

Das Bodenprofil zeigt die Anlage 5.

Anlage 5

Der Eingriff in die Oberbodenschicht durch die Baumaßnahme ist von Bedeutung.

Auf einer Fläche von 1 137 m² für den Bau der Hackschnitzelanlage und die Warmwasserspeicher und für die Herstellung der 80 m² Versickerfläche wird der vorhandene gewachsene Zustand des Oberbodens durch Bodenabtrag bewegt und verändert.

Der Bodenabtrag beträgt insgesamt 365 m³ (s. Tabelle Anl.2, Entnahme Ziff. 1)

Die Baumaßnahmen führen zu einem Eingriff in diese organisch wertvolle Substanz.

Es gilt daher der Grundsatz:

Die Beeinträchtigungen sind auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken.

Im Zuge der Neubaumaßnahme muß der abzuräumende Boden von der baulichen Eingriffsfläche sorgfältig geborgen und soweit möglich innerhalb des Bauvorhabens verwendet werden.

Beim Abräumen des Oberbodens sind die Vorgaben der DIN 18915 zu beachten.

Nach Abstimmung mit dem Bauherrn kann die im Baugelände vorhandene und nachgewiesene Oberbodenschicht mit 168 m³ am Bauort wieder verwendet werden.
Ein Abtransport mit Auffüllung auf einem Flurstück außerhalb des Bauorts ist geplant.
Es sollen 300 m³ Oberboden in einer Höhe von 0,20 m auf dem Flst. Nr. 580 aufgetragen werden.
Das Flurstück Nr. 580 ist, was die Bodengüte anbetrifft, zur Auffüllung geeignet.
Die Bodengüten sind am Bauort: 60 (sL3D 60/58), auf Flst.Nr 580: 48 (SL4D 48/47).
Nach Abstimmung und Auskunft der Bodenschutzbehörde findet somit eine Aufwertung statt.

Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft + Bodenpotential

Aus der Analyse der Potentiale und Bewertung der Konflikte / Beeinträchtigungen wird ersichtlich, dass es sich bei dem Bauvorhaben um einen Eingriff handelt.
Nach Planprüfung ist ein Kompensationsbedarf gem. § 13 ff BNatSchG notwendig.
Das Ergebnis ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt (s. Anlage 4)

Anlage 4

Zusammenfassung / Bilanzierung (Vergleich und Ergebnis)

Vergleich

Bauliche Eingriffe

In der Kategorie bauliche Eingriffe auf Nutzungs- / Biotoptypen nach der ÖkoVo BW ergibt sich im Vergleich von Bestand zu Planung eine negative Bilanz mit **3 004 (-)** ÖkoPunkten.

Ausgleichsmaßnahmen

Die vier im Konzept dargestellten Ausgleichsmaßnahmen führen zu einem positiven Ergebnis mit **18 710 (+)** ÖkoPunkten.

Nach Abzug der Negativpunkte (3 004) zeigt sich im Vergleich zwischen Baulicher Eingriff (Gruppe A) und Ausgleich (Gruppe B) bei A+B ein Bilanzüberschuß mit **15 706 (+)** ÖkoPunkten.

Boden

In der Kategorie Bodenbewertung / - funktion ergibt sich im Vergleich eine negative Bilanz mit **20 409(-)** ÖkoPunkten. Diese Negativpunkte dürfen mit dem Bilanzüberschuß der Ausgleichsmaßnahmen verrechnet werden.

Ergebnis

Die Gesamtbilanz für das Bauvorhaben schließt somit mit einem Ergebnis von **1 297 (+)** ÖkoPunkten.

Die beiliegende Tabelle zeigt die Gesamt – Kompensationsbilanz (s.o. Anlage 4)

Der ÖkoPunkteüberschuß dient dem Ausgleich für den Eingriff in das Landschaftsbild generell, da in der ÖKoVerordnung keine eigene Bewertungsposition hierfür enthalten ist.
Insgesamt wird mit den ausgewiesenen Maßnahmen für die Baumaßnahmen eine wirksame und gute landschaftliche Einbindung erreicht.
Der Ausgleich beim Schutzgut Boden ist hierbei mitberücksichtigt.

Mit einbezogen ist hierbei auch der Ausgleich beim Schutzgut Boden.

Das Bauvorhaben ist bzgl. des Eingriffs in Natur und Landschaft unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen somit vollständig ausgeglichen.

Umsetzung

Ansaaten und Bepflanzungsmaßnahmen sind in der Regel spätestens in der direkt folgenden Pflanzperiode nach der Baufertigstellung vorzunehmen und danach dauerhaft zu erhalten. Ausfälle an Pflanzungen in den Folgejahren sollen nachgepflanzt werden.

Pflege

Die Neupflanzungen sollten im Aufwuchsstadium mit einer jeweils 1-jährigen Fertigstellungspflege (im 1. Jahr nach der Anpflanzung) und Entwicklungspflege (2. Jahr) gefördert werden. Damit kann ein gutes Anwuchsergebnis erzielt und eine weitere qualitative Entwicklung der Vegetationsstrukturen gesichert werden.

